

Preisliste

Stand 01.05.2024

Vollstationäre Pflege nach § 43 SGB XI

Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil (EEE)

Der einrichtungseinheitliche Eigenanteil inklusive Ausbildungsumlage ist gültig für die Pflegegrade 2 – 5 und bezeichnet den Anteil an den monatlichen Pflegekosten, der nicht durch Leistungen aus der Pflegeversicherung abgedeckt ist. Er beträgt für das WSZ am Sachsenwald zurzeit 1333,93 € monatlich.

Bei der Ermittlung des durchschnittlichen monatlichen und täglichen EEE kommt es zwangsläufig zu Rundungsdifferenzen, die vom Gesetzgeber als systembedingt akzeptiert werden.

Zuschüsse zu den Pflegekosten

Pflegebedürftige, die in vollstationären Einrichtungen leben, erhalten ab 1. Januar 2022 einen Leistungszuschlag auf den zu zahlenden einrichtungseinheitlichen Eigenanteil (EEE).

Der Leistungszuschlag beträgt:

- 15% des Eigenanteils an den Pflegekosten (EEE) innerhalb der ersten 12 Monate,
- 30% des Eigenanteils an den Pflegekosten, wenn sie mehr als 12 Monate,
- 50% des Eigenanteils an den Pflegekosten, wenn sie mehr als 24 Monate und
- 75% des Eigenanteils an den Pflegekosten, wenn sie mehr als 36 Monate

vollstationäre Leistungen nach § 43 SGB XI bezogen haben.

Der monatlich zu zahlende Eigenanteil für die vollstationäre Pflege setzt sich somit wie folgt zusammen:

Pflegegrad	Gesamt Entgelt	Leistung der Pflege-Versicherung	Ihr Eigenanteil			
			in den ersten 12 Monaten Zuschlag 209,12 €	nach 12 Monaten Zuschlag 418,85 €	nach 24 Monaten Zuschlag 697,54 €	nach 36 Monaten Zuschlag 1046,31 €
1	3136,30 €	125,00 €	3011,30 €	3011,30 €	3011,30 €	3011,30 €
2	3599,38 €	770,00 €	2620,12 €	2410,85€	2131,84 €	1783,07 €
3	4091,38 €	1262,00 €				
4	4604,38 €	1775,00 €				
5	4834,38 €	2005,00 €				

Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI

Der Anspruch auf Kurzzeitpflege ist auf acht Wochen pro Kalenderjahr beschränkt. Die Pflegekasse übernimmt die pflegebedingten Aufwendungen und die Ausbildungumlage bis zu dem Gesamtbetrag von 1.774,- € im Kalenderjahr.

Für die Kurzzeitpflege kann außerdem der Leistungsbetrag der Verhinderungspflege in Höhe von 1.612,- € in Anspruch genommen werden, sodass insgesamt bis zu 3.386,- € für einen Aufenthalt (max. 56 Tage) in der Pflegeeinrichtung zur Verfügung stehen.

Kurzzeitpflege nach Krankenhausaufenthalt

Den gesetzlichen Vorgaben entsprechend wird während der Kurzzeitpflege nach Krankenhausaufenthalt der Pflegegrad 3 abgerechnet, wenn:

- die Kurzzeitpflege im Anschluss an eine stationäre Krankenhausbehandlung erfolgt und
- vor Krankenhauseinweisung noch keine Zuordnung zu einem Pflegegrad besteht und
- im Krankenhaus nach Aktenlage durch den MDK (medizinischer Dienst der Krankenkasse) der Pflegegrad 2 bescheinigt wird.
- Zieht der/die Pflegebedürftige im Anschluss an die Kurzzeitpflege zurück in die Häuslichkeit, erfolgt die Abrechnung für den Zeitraum der Kurzzeitpflege nach Pflegegrad 4.

Kurzzeitpflege und Entlastungsbetrag

Liegt ein Pflegegrad vor, hat die/der Versicherte Anspruch auf den sogenannten Entlastungsbetrag nach § 45 SGB XI in Höhe von monatlich 125,- €. Auf Antrag können Sie den Eigenanteil aus der Kurzzeitpflege mit dem Entlastungsbetrag verrechnen lassen, wenn der Betrag nicht bereits für andere Leistungen in Anspruch genommen wurde. Bitte setzen Sie sich hierzu mit Ihrer Pflegekasse in Verbindung.

Die Kosten für die Kurzzeitpflege setzen sich wie folgt zusammen:

Pflegegrad	Kosten täglich	Bezuschusster Aufenthalt	Gesamtkosten	Leistungen der Pflegekasse	Ihr Eigenanteil
1	Es besteht kein Anspruch auf Kurzzeitpflege				
2	118,32 €	24 Tage	2839,68 €	1774,00 €	1065,68 €
3	134,50 €	20 Tage	2690,00 €	1774,00 €	916,00 €
4	151,36 €	17 Tage	2573,12 €	1774,00 €	799,12 €
5	158,92 €	15 Tage	2383,80 €	1774,00 €	609,80 €

Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI

Voraussetzung für die Verhinderungspflege ist, dass die pflegebedürftige Person mindestens sechs Monate in ihrer häuslichen Umgebung versorgt wurde. Der Anspruch auf Verhinderungspflege ist auf sechs Wochen pro Kalenderjahr beschränkt. Die Pflegekasse übernimmt die pflegebedingten Aufwendungen und die

Ausbildungsumlage bis zu dem Gesamtbetrag von 1.612,- € im Kalenderjahr.

Für die Verhinderungspflege können außerdem 806,- € aus dem Leistungsbetrag der Kurzzeitpflege in Anspruch genommen werden, sodass insgesamt bis zu 2.418,- € für einen Aufenthalt (max. 42 Tage) in der Pflegeeinrichtung zur Verfügung stehen.

Verhinderungspflege und Entlastungsbetrag

Der Eigenanteil aus der Verhinderungspflege kann nicht mit dem Entlastungsbetrag nach §45 SGB XI verrechnet werden.

Die Kosten für die Verhinderungspflege setzen sich wie folgt zusammen:

Pflege-grad	Kosten täglich	bezuschusster Aufenthalt	Gesamt-kosten	Leistungen der Pflegekasse	Ihr Eigenanteil
1	Es besteht kein Anspruch auf Verhinderungspflege				
2	118,32 €	22 Tage	2603,04 €	1612,00 €	991,04 €
3	134,50 €	18 Tage	2421,00 €	1612,00 €	809,00 €
4	151,36 €	15 Tage	2270,40 €	1612,00 €	658,40 €
5	158,92 €	14 Tage	2224,88 €	1612,00 €	612,88 €